

Kauffrau EFZ / Kaufmann EFZ

Semesterzeugnis- und Erfahrungsnoten Berufsfachschule

Stand: 23.03.2023

Status: definitiv

1. Grundlagen

- Berufsbildungsverordnung (BBV), Art. 34
- Bildungsverordnung (BiVo) Kauffrau EFZ / Kaufmann EFZ, Art. 19 und 24
- Ausführungsbestimmungen QV EFZ, Ziffer 5.2
- Beschluss Fachkommission Qualifikationsverfahren SDBB/SBBK vom 23.03.2023

2. Kauffrau EFZ / Kaufmann EFZ

2.1 Semesterzeugnisnoten «Berufskennnisse und Allgemeinbildung»

Für jeden im Unterricht behandelten Handlungskompetenzbereich (HKB) sowie für den Wahlpflichtbereich respektive für die Option wird eine Semesterzeugnisnote (SZN) erteilt¹. Es werden mindestens zwei Kompetenznachweise pro behandeltem HKB pro Semester empfohlen. Die Semesterzeugnisnote pro HKB, für den Wahlpflichtbereich sowie für die Option ist das auf eine ganze oder halbe Note² gerundete Mittel aus den Kompetenznachweisen. Im Semesterzeugnis werden die Handlungskompetenzbereiche, der Wahlpflichtbereich resp. die Option aufgeführt und keine Detailangaben zu einzelnen Fächern gemacht.

Das auf eine ganze oder halbe Note³ gerundete Mittel der Summe der Semesterzeugnisnoten pro HKB und pro Wahlpflichtbereich bzw. der Option ergibt die gesamthafte Semesterzeugnisnote (GSZN) für den Unterricht in «Berufskennnissen und Allgemeinbildung»⁴. Alle behandelten HKB, der Wahlpflichtbereich und die Option werden dabei gleich gewichtet.

2.2. Die Erfahrungsnote für den Unterricht in «Berufskennnisse und Allgemeinbildung»

Das auf eine ganze oder halbe Note⁵ gerundete Mittel aller sechs gesamthafte Semesterzeugnisnoten ergibt die Erfahrungsnote für den Unterricht in den «Berufskennnissen und Allgemeinbildung»⁶.

¹ Art. 19 Abs. 1 BiVo

² Art. 34 Abs. 1 BBV

³ Art. 34 Abs. 1 BBV

⁴ Art. 19 Abs. 2 BiVo

⁵ Art. 34 Abs. 1 BBV

⁶ Art. 24 Abs. 6 BiVo

2.3. Schematische Darstellung Erfahrungsnote

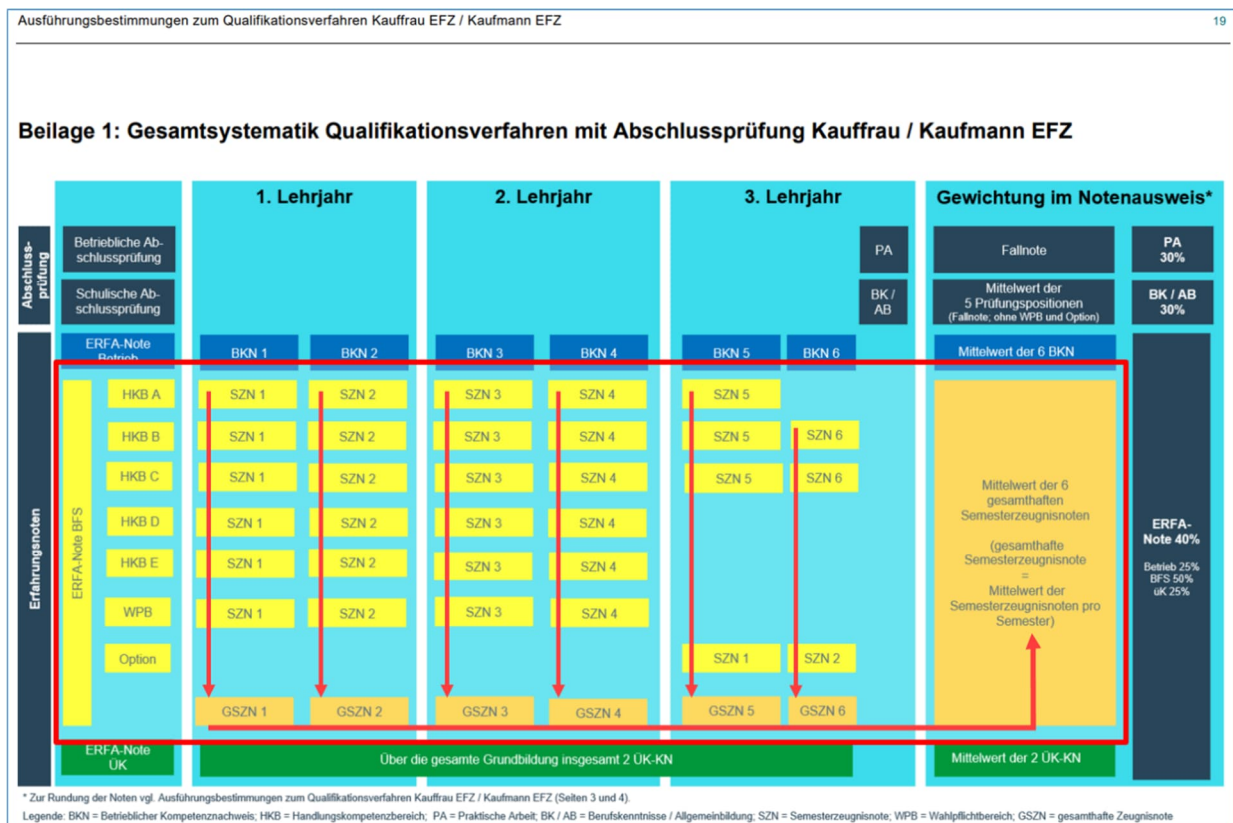


Abbildung 1: In Anlehnung an die Abbildung der Beilage 1 aus den «Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren Kauffrau EFZ / Kaufmann EFZ, Seite 19.

2.4. Rundung

Die SZN wie auch die GSZN werden auf ganze oder halbe Noten gerundet. Ebenso die Erfahrungsnote für den Unterricht in «Berufskennntnissen und Allgemeinbildung».⁷

2.5. Wechsel Wahlpflichtbereich

Bei einem Wechsel innerhalb des Wahlpflichtbereiches werden die bisherigen Erfahrungsnoten beibehalten.⁸

2.6. Nichtpromotion in der lehrbegleitenden Berufsmaturität

Nach der Nichtpromotion werden nur die neu erarbeiteten Semesterzeugnisnoten berücksichtigt.⁹

⁷ Art. 34 Abs. 1 BBV

⁸ Infolge einer fehlenden rechtlichen Grundlage werden die bisherigen Semesterzeugnisnoten des Wahlpflichtbereiches beibehalten.

⁹ Art. 24 Abs. 7 BiVo